Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

Autor: [s.n.]

Kapitel: I: Die helvetische Ehegesetzgebung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Kapitel

DAS ERBE DER HELVETIK

I. DIE HELVETISCHE EHEGESETZGEBUNG

Die erste Helvetische Verfassung von 1798 garantierte in § 6 die Religionsfreiheit [1]. Sie folgte damit der Idee des konfessionslosen Staates, wie sie die französische Revolution zu verwirklichen trachtete und setzte sich in scharfen Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in den einzelnen Orten der Eidgenossenschaft. Wenngleich sich diese Idee nie ganz durchzusetzen vermochte und spätere Verfassungen der Helvetik wieder von ihr abkamen [2], zeitigte sie doch auch ihre Auswirkungen auf die Ehegesetzgebung. Die helvetischen Erlasse gingen nämlich darauf aus, den Ehebegriff von allen geistlichen Elementen zu befreien. Zwar fehlte in der Helvetischen Verfassung und Gesetzgebung die ausdrückliche Erklärung, daß die Ehe nur noch als bürgerlicher Vertrag zu betrachten sei – eine solche findet sich in Art. 7 der Constitution française vom 3.–14. September 1791 [3] – «allein die gesamte Behandlung des Eherechts geht von dieser Voraussetzung aus und läßt keine Zweifel darüber bestehen» [4]. Dies zeigt bereits die Tatsache, daß die Helvetischen Behörden die Ehesachen allein ihrer Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstellten.

Sie übten die ihnen zuerkannte Kompetenz aber auch aus. So ist das Gesetz betreffend die Gestattung der Ehen zwischen Geschwisterkindern vom 17. Oktober 1798 zu erwähnen [5] und vor allem die Aufhebung aller Gesetze gegen gemischte Ehen am 2. August 1798 [6].

[1] STRICKLER, Actensammlung, I, S. 568.

[2] Die späteren Verfassungen der Helvetik von 1801 und 1802 kehrten wieder zum Staatskirchentum zurück: Verfassung der helvetischen Tagsatzung vom 24. Oktober 1801, § 4; zweite Helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802, § 1 (STRICKLER, Actensammlung, VII, S. 593, 1374). Über die Auswirkungen der Religionsfreiheit in der Helvetik vgl. E. HERZOG, Über die Religionsfreiheit in der helvetischen Republik mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Kantonen, Bern 1884; STEINER, Die religiöse Freiheit, S. 164ff.

[3] Art. 7 «La loi ne considère le mariage que comme contrat civil» (Recueil général annoté des lois, decrets, ordonnances etc., II, S. 391).

[4] STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 192. Zur Zivilgesetzgebung der Helvetik allgemein vgl. auch ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen, S. 260–276; zur Mischehenfrage speziell: Gemischte Ehen in der helvetischen Republik, in: Katholik 21 (1898), S. 203f.

[5] STRICKLER, Actensammlung, III, Nr. 19.

[6] STRICKLER, Actensammlung, II, Nr. 163. Anlaß für den Beschluß bildete eine

Dieser letztgenannte Beschluß spricht nicht von der Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen, er gebraucht die eigentümliche Wendung «Ehe zwischen ungleichen Religionsverwandten». Wie aus den Beratungen hervorgeht, weist dies auf die Vorstellung einer einzigen Urreligion hin. So meinte etwa Senator Lüthi von Solothurn, es sei sehr unphilosophisch, von verschiedenen Religionen zu sprechen, während es nur eine gäbe, die Religion des Herzens, verschieden seien nur die Kulte [1].

Der Beschluß vom 2. August betreffend die Mischehen wurde durch jenen vom 29. August 1798 ergänzt, wonach alle diejenigen Bürger Helvetiens, welche durch eine Heirat mit einer Bürgerin einer anderen Religion ihr Bürgerrecht verloren hatten, wieder in dieses eingesetzt werden sollten [2].

Die Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten wurde allein den bürgerlichen Behörden, das heißt den von der neuen Verfassung geschaffenen ordentlichen Gerichten zugewiesen, für die Katholiken erst nach anfänglichem Zögern [3]. Nicht nur die katholische Geistlichkeit [4], auch die katholischen Richter, vor allem im Kanton Säntis, widersetzten sich dieser Anordnung [5]. Trotz der Widerstände erließ das Vollziehungsdirektorium am 23. Januar 1799 einen Beschluß, wonach die Distriktsgerichte in erster Instanz, die Kantonsgerichte in zweiter Instanz, die gleichen Gerichtskosten in Ehesachen beziehen sollten wie vormals die alten Ehegerichte erster und zweiter Instanz [6].

In welchem Ausmaß die Anordnungen der Helvetischen Behörden in Eheangelegenheiten sich tatsächlich durchsetzten, ob das katholische [7]

Bittschrift von Johannes Schenk aus Aarburg, der darum bat, das Bürgerrecht von Aarburg wieder zu erhalten, das ihm in Folge einer Mischehe mit der Katholikin Anna Maria Obrist von Magden in Fricktal gemäß den alten bernischen Verordnungen vor der Helvetik entzogen worden war. Zu den Mischehenverboten in den einzelnen Kantonen vor der Helvetik: STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 262.

[1] STRICKLER, Actensammlung, II, Nr. 163.

[2] STRICKLER, Actensammlung II, Nr. 242.

[3] STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 192ff. Dabei war die Frage der zuständigen Instanz nicht immer klar: ebd., S. 193 Anm. 1.

[4] Vgl. die Denkschriften des Bischofs von Lausanne an den Vollziehungsrat über das Verhältnis von Kirche und Staat, teilweise abgedruckt bei STRICKLER, Actensammlung, IV, Nr. 221.

[5] STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 193ff.

[6] STRICKLER, Actensammlung, III, Nr. 262.

[7] Staehelin (Civilgesetzbuch, S. 197f.) meint, daß die ordentliche Ehegerichtsbarkeit der Helvetik auch in reformierten Gegenden keinen großen Anklang fand, was vor allem die während der ganzen Helvetik andauernden Bemühungen um die Schaffung eigentlicher Sittengerichte bewiesen.

Volk die Distrikts- und Kantonsgerichte bei Ehestreit auch tatsächlich in Anspruch nahm, diese Fragen werden auch von Hans Stähelin in seiner Arbeit über «Die Civilgesetzgebung der Helvetik» [1] nicht beantwortet, sie bedürften einer näheren Untersuchung. Fest steht, daß in den Gebieten der Ostschweiz, in denen im Sommer des Jahres 1799 unter dem Schutz der österreichischen Bajonette die alte Ordnung wieder erstand, sofort auch die alten Ehegerichte wieder in Funktion traten [2]. Endgültig lebten diese Ehegerichte wieder nach dem Inkrafttreten der Mediationsakte und der damit verbundenen Auflösung der helvetischen Centralregierung am 5. März 1805 auf.

Vorher erfuhr das Eherecht Ansätze zu einer einheitlichen Regelung im Entwurf zum Helvetischen Civilcodex, der aber nie von den gesetzgebenden Behörden durchberaten wurde, geschweige denn praktische Geltung erlangte. Er ist uns in drei Fragmenten überliefert unter den im Schlußbericht der Justizkommission des Gesetzgebenden Rats vom 9. September 1801 erwähnten «Schriften bis zur Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufzubewahren», die in Band 272 des Helvetischen Centralarchivs mit Materialien zur Civilprozeßordnung und zum Criminalcodex zusammengebunden sind [3].

Für unser Thema ist nur der erste Entwurf, der einzige in deutscher Sprache, von Interesse. Er stammt nach der Ansicht von Hans Stähelin [4] mit Sicherheit aus der Feder des Thurgauers Joseph Anderwert [5] und handelt im dritten Titel von der Ehe (§§ 70–149) und im vierten von der Ehescheidung (§§ 150–192) [6]. Der ganze Text ist vom dritten und vierten

[1] Bern 1931 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, NF 69).

[2] STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 198.

[3] Diese drei Entwürfe wurden ein erstes Mal abgedruckt von C. HILTY, in: Z. für schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege I (1875), 150ff., 399ff. Es empfiehlt sich aber, die weit exaktere Wiedergabe der Entwürfe bei Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 399–439 zu berücksichtigen. Näheres über das Entstehen der Entwürfe, ihre Autoren und die behandelte Materie siehe dort S. 70ff.

[4] STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 72.

[5] Zu Joseph Anderwert siehe J. C. MÖRIKOFER, Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken, Zürich 1842.

[6] Das ganze undatierte Fragment ist eingeteilt in eine «Einleitung» und ein erstes Buch mit dem Titel «Von dem Bürgerlichen Zustand der Personen». Dieses Buch zerfällt in vier Teile: «Allgemeine Regeln» (§§ 1–5), «Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern» (§§ 6–69), und die im Text genannten. Aus der Einleitung ist ersichtlich, daß das ganze bürgerliche Gesetzbuch nach Anderwert in drei Bücher zerfallen wäre, schreibt er doch: «Das Bürgerliche Gesetzbuch handelt von dem Bürgerlichen Zustand der Personen, von ihren Gütern, von den unter ihnen geschlossenen Verträgen» (STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 399).

Entwurf des Code civil français beeinflußt, wenn er auch eine relativ große Selbständigkeit diesen Vorbildern gegenüber besitzt [1].

Gerade beim Eheschluß geht der Entwurf Anderwert einen eigenen Weg: Er sieht nicht die in Frankreich seit 1792 eingeführte Zivilehe vor, sondern stellt lediglich als gesetzliche Voraussetzung für den kirchlichen Eheschluß den Eintrag der Ehe in das staatliche Zivilstandsregister auf [2]. Hingegen lehnt sich der Entwurf nicht nur bezüglich der grundsätzlichen Ermöglichung der Ehescheidung, sondern auch bezüglich Scheidungsgründe und Scheidungsverfahren stark an die französischen Entwürfe an [3]. Typisch konfessionell geprägte Ehehindernisse fehlen, das unter dem Ancien Régime häufige Ehehindernis der Konfessions- und Religionsverschiedenheit fällt selbstverständlich weg.

Diese kurze Übersicht soll zur Kennzeichnung des Eherechts im Civilgesetzesentwurf genügen. Einerseits tritt klar hervor, daß – unter dem Einfluß französischer Zivilrechtsentwürfe – die Ehe als bürgerlicher Vertrag betrachtet und nur bezüglich ihrer bürgerlichen Wirkungen normiert wurde. Andererseits aber sollte dieser Ehevertrag – wie bisher – vor kirchlichen Behörden geschlossen werden [4]. Dies bedeutet ein eindeutiges Zugeständnis an die überkommene Auffassung des Volkes von der Ehe als sittlichem Verhältnis. Das kommt schließlich auch in der Definition der Ehe, die uns der Entwurf bietet, zum Ausdruck: «Die Ehe ist eine Vereinigung zwoer Personen verschiednen Geschlechts, geschlossen in der Absicht bei einander das ganze Leben zuzubringen; das Vergnügen und das Übel gemeinschaftlich zu genießen und hauptsächlich um Kinder zu erzeugen» [5].

[1] Staehelin (Civilgesetzgebung, S. 384–389) bringt eine knappe Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den helvetischen Entwürfen einerseits und den französischen Entwürfen andererseits.

[2] Helvetischer Civilcodex, Entwurf I, § 105.

[3] Näheres bei STAEHELIN, Civilgesetzgebung, S. 387f. Erwähnenswert ist, daß auf die gemäß den französischen Entwürfen mögliche einverständliche Scheidung verzichtet wurde.

[4] Bei den staatskirchlichen Verhältnissen in einigen evangelischen Kantonen, beispielsweise in Zürich, ist diese kirchliche Behörde, der Pfarrer nämlich, zugleich Staatsorgan, doch steht bei der Vornahme der Trauung seine Funktion als Kirchendiener im Vordergrund.

[5] Helvetischer Civilcodex, Entwurf I, § 71. Nach Staehelin (Civilgesetzgebung, S. 199f.) lehnt sich diese Definition an jene der Berner Ehegerichtssatzung von 1787, Tit. I, Satzung VIII, Ziff. 1 an.